

NEUJAHRSBOTSCHAFT 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Covid-19-Kredite – Was zu beachten ist	Seite 1
Covid-19-Härtefallverordnung Kanton Zürich	Seite 2
Änderungen Steuergesetze / Praxis	Seite 3
Entschädigung Vaterschaftsurlaub	Seite 5
Revision zu den Ergänzungsleistungen	Seite 6
Vorsorgeplanung leicht gemacht	Seite 7
Änderung Versicherungsvertragsgesetz	Seite 7

COVID-19-KREDITE – WAS ZU BEACHTEN IST

Der Bundesrat hat im ersten Lock-Down grosszügig Covid-19-Kredite gewährt. Das einfach gehaltene Formular war schnell ausgefüllt und weitergeleitet. Auch Banken forderten dazu auf, den Covid-19-Kredit schnellstmöglichst zu beantragen. Innert Tagen, teilweise innerhalb von Stunden wurden die Kredite ohne weitere Prüfungen auf die Bankkonten überwiesen. Plötzlich war Geld auf Konten, wo vorher vielleicht gar kein Geld mehr war. Die Versuchung, das Geld für anderes auszugeben als dies die Bedingungen zulassen bzw. zulassen, war und ist gross. Wir erinnern deshalb nochmals an diese Bedingungen wie folgt:

Was ist erlaubt:

- Der Kredit soll ausschliesslich für die **laufenden** Liquiditätsbedürfnisse des Unternehmens verwendet werden.

Was ist nicht erlaubt:

- Es dürfen keine Ausschüttungen von **Dividenden** vorgenommen werden.
- Es dürfen keine **Aktivdarlehen** gewährt werden oder die Ablösung von konzerninternen Darlehen vorgenommen werden.
- Es dürfen keine neuen **Investitionen** ins Anlagevermögen vorgenommen werden, die **nicht** Ersatzinvestitionen darstellen.
- Es dürfen auch keine als Aktivdarlehen ausgestaltete **Privat- und Aktionärsdarlehen** refinanziert werden.

Haftung der Organe

Solange der Covid-19-Kredit nicht zurückbezahlt ist, sind oben erwähnte Bedingungen einzuhalten. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten und kommt es zu einem Verlust, ist neben der **Geschäftsleitung** auch der **Verwaltungsrat** in der Haftung.

Stellt die **Revisionsstelle** der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer Vorgabe nach Artikel 2 Absätze 2 bis 4 fest, so setzt sie gemäss Art. 23 Abs. 1 des Covid-Gesetzes vom 19.12.2020 ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, so informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation.

Bussen und Schadenersatz drohen

Verstossen die erwähnten Organe gegen die Covid-Kredit-Verordnung bzw. das Covid-Gesetz, drohen **Bussen bis zu CHF 100'000**. Zudem ist der allenfalls verursachte Schaden zu ersetzen.

COVID-19-HÄRTEFALLVERORDNUNG KANTON ZÜRICH

Der Bund hat beschlossen, den Unternehmen in Härtefällen zur Seite zu stehen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- Umsatz 2020 **tiefere als 60%** des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019.
- Das Unternehmen muss **vor 2020 profitabel** gewesen sein.
- Es dürfen **keine anderen Finanzhilfen** des Bundes beansprucht worden sein (ausgenommen Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen).
- Die Hilfen können als **Darlehen** bezogen werden und dürfen höchstens 25% des Jahresumsatzes 2019 betragen, maximal jedoch CHF 10.0 Mio. Diese Hilfe ist innert 10 Jahren rückzahlbar.
- Alternativ können **à-fonds-perdu Beiträge** beantragt werden. Diese belaufen sich auf höchstens 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019.

Die Kantone haben die Möglichkeit, zusätzliche Vorgaben einzuführen. Der **Kanton Zürich** hat diesbezüglich folgende weiteren Vorschriften erlassen.

- Das Unternehmen übt die Geschäftstätigkeit im Kanton Zürich aus und beschäftigt eigenes Personal und die Lohnkosten fallen in der Schweiz an.
- Anstelle des 60% **Umsatzes** setzt der Kanton Zürich die **Limite bei 50%** fest. Zusätzlich sind die Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigungen zum Umsatz hinzuzurechnen.
- Aus dem Umsatzrückgang resultiert am Jahresende ein Anteil an Fixkosten, der die Überlebensfähigkeit des Unternehmens gefährdet.
- Das Unternehmen war im Kalenderjahr **2019 nicht überschuldet**.
- Das Unternehmen befand sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge.
- Das Unternehmen befindet sich aktuell nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation und die Überlebensfähigkeit kann glaubhaft aufgezeigt werden.

Die vorgenannten Bestimmungen müssen noch **vom Kantonsrat genehmigt** werden. Da andere Kantone anderslautende Bestimmungen erlassen, sind diese zu konsultieren.

Aufgrund der engen Vorgaben wird es für viele Unternehmen nicht möglich sein, die Härtefallentschädigung zu erhalten.

⇒ **Gesuche können im Monat Februar 2021 eingereicht werden.**

Gerne unterstützen wir Sie dabei.

ÄNDERUNGEN STEUERGESetze / PRAXIS

Berufsauslagen: Regelung Home-Office und Kurzarbeit

Home-Office (Kanton Zürich)

Wer im Kalenderjahr 2020 im Home-Office gearbeitet hat, kann die Berufsauslagen unverändert abziehen, als wäre die Arbeit am regulären Arbeitsort erledigt worden. Das heisst, die Abzüge für den Weg zur Arbeit und für die auswärtige Verpflegung können grundsätzlich unverändert in Abzug gebracht werden. Andererseits sind keine Abzüge für Home-Office zulässig, wie anteilige Mietkosten für den Arbeitsbereich und allenfalls weitere Kosten. Wir weisen darauf hin, dass andere Kantone möglicherweise eine andere Lösung haben.

Kurzarbeit

Die Kurzarbeitsentschädigung ist auf dem Lohnausweis separat in Ziffer 7 auszuweisen. Wir empfehlen trotz Kurzarbeit die Abzüge für Fahrkosten und auswärtige Verpflegung unverändert zu deklarieren. Wir weisen darauf hin, dass die Steuerverwaltung anteilmässige Kürzungen der Berufsauslagen vornehmen könnte.

Senkung Gewinnsteuersatz von 8% auf 7% im Kanton Zürich (Juristische Personen)

Die Senkung des Gewinnsteuersatz von 8% auf 7% tritt auf das Kalenderjahr 2021 in Kraft. Die zweite Stufe der Steuersenkung von 7% auf 6% ist für das Jahr 2023 geplant. Diese müsste aber noch vom Parlament beschlossen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist damit zu rechnen, dass die zweite Steuersenkung weiter hinausgeschoben wird.

Abzug für fiktiven Eigenkapitalzins im Kanton Zürich (Juristische Personen)

Der Abzug für fiktiven Eigenkapitalzins könnte im Steuerjahr 2020 erstmals geltend gemacht werden. Da der Zinssatz jedoch bei 0% liegt, entfaltet dieser Abzug keine Wirkung. Eine Zinserhöhung ist kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten, womit dieser Abzug wohl noch längere Zeit nicht zum Tragen kommen wird.

Reform der Quellensteuer 2021

Änderungen für den Arbeitgeber

- Die Abrechnung hat **zwingend im Wohnsitzkanton** des Arbeitnehmers zu erfolgen.
- Nachträgliche Korrekturen der Quellensteuerabrechnung können **bis Ende März** des Folgejahres eingereicht werden.
- Die Tarifeinstufung hat durch den **Arbeitgeber** zu erfolgen (keine Tarifmeldung mehr durch die Steuerbehörden.)
- **Wegfall** des Nebenerwerbstarifs D.
- Haupt- und Nebenerwerbseinkommen werden zum **ordentlichen Taif** besteuert.
- Für **Teilzeit-Pensen** ist das satzbestimmende Einkommen für die Festlegung des Steuertarifs zu ermitteln. Mit diesem Steuersatz ist dann der tatsächliche Bruttolohn zu besteuern.
- Bei **Neueinstellungen** sind quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer innert 8 Tagen seit Stellenantritt dem Steueramt zu melden (Kanton Zürich Meldeformular im Internet).
- Vom Arbeitgeber bezahlte **Nichtberufsunfall-Versicherungsprämien** sind dem Bruttolohn für die Quellensteuer hinzuzurechnen. (Grund: Der Abzug ist im Tarif inbegriffen).

Wann kann das Satzbestimmende vom ausbezahlten Einkommen abweichen

- Bei **untermonatigen** Ein- und Austritten, analog heutiger Regelung.
- Bei nicht monatlicher Auszahlung des **13. Monatslohnes** (Empfehlung: Den Jahreslohn in 12 Raten auszahlen statt 13).
- Erwerbstätigkeit im Stunden- oder Tageslohn.
- Bei **mehreren** Erwerbstätigkeiten (Wegfall Nebenerwerbstarif D).
- Zahlungen **vor** Beginn und **nach** Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Bei nicht monatlichen Auszahlungen im Stundenlohn ist das satzbestimmende Einkommen auf **180 Std. pro Monat** hochzurechnen.

Bei stossenden Ergebnissen ist im Einzelfall eine Lösung zu suchen.

Welche Tarife kommen zur Anwendung

Tarif A	Alleinstehende (ohne Kinder)
Tarif B	Verheiratete (Alleinverdiener)
Tarif C	Verheiratete (doppelverdienende Ehepaare)
Tarif D	<i>Gilt nur noch im Kanton Genf. Der Tarifcode D wird ansonsten ersatzlos gestrichen. Mit diesem Wegfall sind somit alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person mit mehr als einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gehalten, die Quellensteuern zum ordentlichen Tarif (typischerweise A, B oder C) zu besteuern.</i>
Tarif H	Für Halbfamilien (Alleinerziehende)
Y/N	Bezeichnung Kirchensteuerpflicht wie bisher (Yes/No)

Änderungen für Arbeitnehmer

- Jede*r quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer*in hat **das Recht, eine ordentliche Steuererklärung** abzugeben. Der Antrag muss erstmals **bis Ende März** des Folgejahres dem Steueramt gemeldet werden. Anschliessend ist **jedes Jahr** eine Steuererklärung einzureichen.
- Alle quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer*innen, die bisher eine Steuererklärung eingereicht haben, müssen dies auch weiterhin tun. **Ein erneuter Systemwechsel ist nicht mehr möglich.**

Fazit

Die Handhabung der Quellensteuer wird für den Arbeitgeber aufwändiger, insbesondere bei der Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens.

Für Arbeitnehmer führt das neue Verfahren zu einer Besserstellung, da es allen Quellensteuerpflichtigen neu möglich ist, eine ordentliche Steuererklärung einzureichen. Gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung der neuen Quellensteuer.

ENTSCHÄDIGUNG VATERSCHAFTSURLAUB

Die Änderung des Gesetzes, mit der ein zweiwöchiger, über die Erwerbssersatzordnung (EOG) bezahlter Vaterschaftsurlaub eingeführt wird, wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Der Bundesrat hat die Neuregelung zum Vaterschaftsurlaub auf den **1. Januar 2021** in Kraft gesetzt.

Finanzierung der Beiträge

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt durch die Erhöhung des Beitragssatzes an die EO. Der Bundesrat ist gemäss Artikel 27 Absatz 2 EOG befugt, die Höhe der Beiträge an die EO bis zu einer Höchstgrenze von 0.5 Prozent auf dem Verordnungsweg festzulegen. Dies hat der Bundesrat nun auch getan. Somit erhöht sich der EO-Beitragssatz von 0.45% auf 0.5% des entsprechenden Lohnes für **unselbständig Erwerbende**.

Für **selbständig Erwerbende** wird im Bereich der sinkenden Skala nach Art. 21 AHVV der EO-Beitragssatz zwischen 0.269% (für Einkommen zwischen CHF 9'600 und CHF 17'400 und 0.466% (für Einkommen zwischen CHF 55'000 und CHF 57'400) festgelegt. Für Einkommen über CHF 57'400 wird 0.5% berechnet.

Für **Nichterwerbstätige** wird ein Beitrag zwischen CHF 24 und CHF 1'200 pro Jahr erhoben. Die Höhe richtet sich dabei nach dem für die Nichterwerbstätigen massgebenden Vermögen und dem mit 20 multiplizierten jährlichen Rentenbetrages.

Wer hat Anrecht?

Anrecht auf Vaterschaftsentschädigung haben nicht nur **aktive Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende** sondern allenfalls auch **arbeitslose Väter oder arbeitsunfähige Väter**. Der Einzelfall ist jedenfalls zu prüfen.

Wie wird die Entschädigung berechnet?

Die Entschädigung bei **unselbständig Erwerbenden** wird in der Regel aufgrund des letzten, vor der Geburt erzielten und auf den Tag umgerechneten massgebenden Lohnes berechnet.

Bei **selbständig Erwerbenden** wird in der Regel auf Grund des auf den Tag umgerechneten Erwerbseinkommens berechnet, das für den letzten, vor der Geburt verfügbaren AHV-Beitrages massgebend war. Wird später ein anderer, insbesondere höherer Beitrag für dieselbe Periode von der AHV verfügt, kann eine Anpassung verlangt werden.

Wann wird die Entschädigung bezahlt?

Die Entschädigung für Väter wird einmalig nachschüssig bezahlt.

REVISION ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Am 1. Januar 2021 tritt die Revision bei den Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Allerdings besteht für Personen, die schon heute EL beziehen eine **Übergangregelung**. Wenn die Reformen für diese Personen zu einer **EL-Kürzung führen**, werden diese erst drei Jahre nach Inkrafttreten der EL-Reform angewendet, d.h. ab **1. Januar 2024**. Die Behörde prüft automatisch, welche Konstellation für die Person vorteilhafter ist. Ein Gesuch muss nicht eingereicht werden.

Die wichtigsten Punkte der Reform können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Anhebung des Mietzinsmaxima** (von bisher CHF 1'100 auf Maximum CHF 1'960, je nach Haushaltsgrösse).
- **Einführung einer Eintrittsschwelle** (Anspruch auf EL haben nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000, Ehepaare mit Vermögen von weniger als CHF 200'000, für Kinder weniger als CHF 50'000).
- **Anrechnung von Vermögensverzicht** (Bei Einzelpersonen mit Vermögen über CHF 100'000 gilt der Betrag, welcher mehr als 10% des Vermögens ausmacht, als Vermögensverzicht, sofern der Verzicht ohne Rechtspflicht bzw. ohne Gegenleistung erfolgt. Dies gilt insbesondere für **Schenkungen** aller Art).
- **Einführung einer Rückerstattungspflicht** (Beim Tod eines EL-Bezügers müssen die Erben die in den letzten 10 Jahren bezogene EL zurückerstatten. Die Rückerstattung ist nur geschuldet, soweit der Nachlass den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des anderen Ehegatten).
- **Anrechnung von 80% des Einkommens des Ehegatten** (Bisher wurden 2/3 des Einkommens des Ehegatten angerechnet)
- **Anrechnung von Krankenversicherungsprämien** (neu werden die tatsächlich bezahlten Prämien, höchstens aber die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie angerechnet).
- **Anrechnung der Heimkosten** (Neu werden die tatsächlich in Rechnung gestellten Heimtaxen angerechnet. Bisher wurde die periodische EL stets für einen ganzen Monat ausgerichtet, auch wenn die versicherte Person nur einen Teil davon im Heim war).

VORSORGEPLANUNG LEICHT GEMACHT

Die Würth Treuhand AG bietet für Interessenten und Interessentinnen **massgeschneiderte Lösungen** an, wie die Pensionierung – sei sie vorzeitig, ordentlich oder aufgeschoben – **finanziell und steuerlich optimal** vorbereitet werden kann. Da uns bei Kunden, für welche wir die Steuererklärungen erstellen, bereits ein grosser Teil der dazu notwendigen Informationen bekannt sind, können wir eine entsprechende **Planung kostengünstig** ausarbeiten. Zur Planung gehören Checklisten, welche unter anderem folgende Punkte beinhalten:

- Wann ist die Pensionierung geplant?
- Wie wirkt sich die Pensionierung finanziell aus? Budgetplanung?
- Besteht die Möglichkeit, das Arbeitspensum gestaffelt zu reduzieren?
- Besteht eine Nachfolgeregelung im Betrieb?
- Ist eine Rente oder die Kapitalleistung gewünscht?
- Wie wird sich die Wohnsituation ändern?
- Bestehen Hypotheken und wenn ja, wie wirkt sich die Pensionierung auf die Tragbarkeit bei der Verlängerung der Hypotheken aus?
- Wie entwickelt sich der Lebenshaltungsbedarf ab Pensionierung?
- Soll ein Testament/Erbvertrag erstellt werden?
- Soll ein Vorsorgeauftrag/eine Patientenverfügung erstellt werden?

➔ Zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen.

ÄNDERUNG VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Das Gesetz ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1908.

Die **wesentlichen Änderungen** fassen wir wie folgt zusammen:

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann einen Antrag **innerhalb von 14 Tagen** schriftlich oder in anderer Form widerrufen. (Art. 2a VVG)

Aufklärungspflicht

Das Versicherungsunternehmen muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags über den **wesentlichen Inhalt** des Versicherungsvertrags informieren. (Art. 3 ff VVG)

Rückwärtsversicherung

Die Wirkung des Vertrages kann auf einen **Zeitpunkt vor dessen Abschluss** zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht. Die Rückwärtsversicherung ist **nichtig**, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist. (Art. 10 VVG)

Beendigung des Vertrags

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das **Ende des dritten oder jeden darauffolgenden Jahres** unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Die **Lebensversicherung** ist vom ordentlichen Kündigungsrecht **ausgenommen**. (Art. 35a VVG). Bei Lebensversicherungen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag **unabhängig** von der vereinbarten Dauer nach Ablauf eines Jahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. (Art. 89 VVG).

Kündigung bei hängigen Versicherungsfällen

Vertragsbestimmungen, welche ein Versicherungsunternehmen berechtigen, bei Beendigung des Vertrags nach Eintritt des befürchteten Ereignisses bestehende periodische **Leistungsverpflichtungen** als Folge von Krankheit oder Unfall bezüglich Dauer oder Umfang einseitig **zu beschränken** oder **aufzuheben**, **sind nichtig**. (Art. 35c VVG).

Abschlagszahlungen

Die anspruchsberechtigte Person kann Abschlagszahlungen bis zur Höhe des **unbestrittenen Betrags** verlangen, sofern das Versicherungsunternehmen seine Leistungspflicht bestreitet. (Art. 41a VVG).

8. Januar 2021